

16/SN-63/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH\$

16/SN-63/ME
Ton.3

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

63-62-87
Datum: 22. OKT. 1987
Verteilt: 23. OKT. 1987
Hage
An Anzweiger

Wien, am 19. Oktober 1987

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 19.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
601.999/13-V/1/87 1.9.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-987/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im gegenständlichen Entwurf wird als Lösung die verfassungsrechtliche Verankerung des Milizsystems angeboten, jedoch würde verfassungsgesetzlich auch die Schaffung eines Berufsheeres möglich sein. Im Entwurf selbst gibt es dazu keine Ausführungen, so daß anscheinend eine Alternative von vornherein nicht zu diskutieren ist.

Das Milizsystem gründet sich auf Kader- und Truppenübungen, die verpflichtend vorgeschrieben sind und im Wege regelmäßig wiederkehrender Einberufungen durchgeführt werden. Nur bei besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen wird eine Befreiung ausgesprochen.

- 2 -

In den Erläuterungen zum Entwurf wird darauf verwiesen, daß sich das Milizprinzip nicht nur in organisatorischen Kriterien erschöpft, sondern daß es eine Gesinnung voraussetzt, die Landesverteidigung als eine Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen, zu deren Bewältigung es der Leistungsbe reitschaft des Einzelnen für die Gemeinschaft bedarf. Die zwangsweise Einberufung kann sohin kaum jener Gesinnung förderlich sein, wenn nicht dafür erhebliche Leistungsanreize im Rahmen einer einfachgesetzlichen Regelung geschaffen werden, denn für ein besseres Verständnis der umfassenden Landesverteidigung werden letztlich vor allem auch materielle Anreize ausschlaggebend sein. Es wird daher, abgesehen von einer höheren Entschädigung für diese Übungen, zusätzlich eine Steuerbegünstigung in Form eines Milizkaderfreibetrages in Höhe von S 5.000,-- pro Jahr vorgeschlagen, und zwar für solange, als eine Beorderung in einer Kaderfunktion besteht und solange der Übungsverpflichtung regelmäßig nachgekommen wird.

Auch bei Kleinbetrieben sind die Belastungen, die sich aus der Truppenübungs- und Kaderübungsverpflichtung ihrer Dienstnehmer ergeben, nicht zu unterschätzen. Aus diesem Grund sollte auch für die Arbeitgeber ein Arbeitgeberabsetzbetrag für jeden in seinem Betrieb zu regelmäßigen Übungen einzuberufenden Milizsoldaten bzw. Kaderangehörigen in geeigneter Höhe geschaffen werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Körbl